

Detlev Fey, Hannover

## Digitale MAV-Arbeit

Die Corona-Pandemie hat auf sehr vielen Feldern zu einem Digitalisierungsschub geführt, der in Deutschland überfällig war. Das gilt auch für die Arbeit der Betriebs- und Personalräte sowie der Mitarbeitervertretungen. Diese sind nun auch rechtlich – zumindest vorübergehend – befugt, digital zu arbeiten, jedenfalls in der Gremienarbeit. Im Folgenden wird die aktuelle Rechtslage in Bezug auf digitale Arbeit der MAVen dargestellt und erläutert.

### I. Rechtslage nach dem MVG-EKD

Bis zum September 2020 sah § 26 Abs. 2 MVG-EKD vor, dass die Mitarbeitervertretung in ihrer Geschäftsordnung vorsehen kann, dass Beschlüsse ausnahmsweise „im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen“ getroffen werden konnten. Das ließ den Erst-Recht-Schluss zu, dass dies dann auch durch Videokonferenzen erfolgen konnte. Dennoch haben die Landeskirchen und Interessenvertretungen im Rahmen des ersten Lockdowns im Frühling 2020 darum gebeten, die Möglichkeit digitaler Mitarbeitervertretungsarbeit zur Klarstellung dezidiert zu regeln.

Daraufhin hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durch gesetzvertretende Verordnung am 11. September 2020<sup>1)</sup> § 26 Abs. 2 MVG-EKD um die Sätze fünf bis neun ergänzt:

*„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann im Ausnahmefall auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied unmittelbar nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz widerspricht. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung gelten*

*als anwesend im Sinne des Absatz 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Teilnehmerliste einzutragen. § 25 gilt für mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführte Sitzungen entsprechend.“*

Nach der Verfassung der EKD – der Grundordnung – ist eine gesetzvertretende Verordnung möglich, wenn die Regelung einer Materie dringend ist und die Einberufung des Kirchenparlaments (Synode der EKD) dafür ein unangemessener Aufwand wäre.

Infolge dieser Vorgabe ist nunmehr sichergestellt, dass die MAV im evangelischen Raum Sitzungen auch in digitaler Form durchführen kann.

### II. Rechtslage nach der MAVO

Die Rahmen-Mitarbeitervertretungsordnung der katholischen Kirche (MAVO) enthält in § 14 Abs. 4 in den Sätzen vier und fünf eine ähnliche Regelung, die aber enger und befristet ist:

*„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Teilnehmer an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtu-*

<sup>1)</sup> ABl.EKD 2020, S. 199.

ellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.<sup>42)</sup>

Die Regelung ist enger gefasst als nach dem MVG-EKD, weil digitale Sitzungen nur möglich sind, wenn Präsenzsitzungen durch ein unabwendbares Ereignis wie die Pandemie ganz oder teilweise nicht möglich sind. Zudem ist diese Vorgabe auf den 31. März 2022 befristet. Die Umsetzung in den einzelnen Diözesen ist sehr unterschiedlich erfolgt, zum Teil ist diese Vorgabe aber auch wortgleich umgesetzt worden.

### III. Betriebsrätemodernisierungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz

Für die Tätigkeit der Betriebs- und Personalräte in weltlichen Einrichtungen hat der Bundestag am 28. Mai 2021 das Betriebsrätemodernisierungsgesetz beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die dauerhafte Schaffung der Möglichkeit virtueller Betriebsratsitzungen durch eine Ergänzung von § 30 BetrVG. Voraussetzungen für virtuelle Sitzungen sind nach dieser Vorschrift nunmehr:

- die Festlegung der Voraussetzungen für die Teilnahme in der Geschäftsordnung des Betriebsrats; dabei muss die Sicherung des Vorrangs von Präsenzsitzungen sichergestellt werden;
- dass nicht mindestens ein Viertel der Betriebsratsmitglieder der virtuellen Durchführung widerspricht sowie
- dass sichergestellt ist, dass Dritte von den Inhalten der Sitzung keine Kenntnis erlangen.

Wie auch nach der MAVO und dem MVG-EKD ist eine Aufzeichnung der Sitzung nicht zulässig. Hintergrund hierfür ist vor allem die Vorgabe der Vertraulichkeit, die in allen Sitzungen zu wahren ist.

In sehr ähnlicher Weise sind digitale Sitzungen durch Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 22. April dieses Jahres für den Bereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ermöglicht worden.

Es besteht somit in allen staatlichen und kirchlichen Mitbestimmungsordnungen – abgesehen von der Befristung in der MAVO der katholischen Kirche – eine weitgehend identische Rechtslage.

### IV. Anspruch auf technische Ausstattung

Da die MAV die Möglichkeit hat, im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie Sitzungen ausnahmsweise ganz oder teilweise digital durchführt, muss sie dafür auch die technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt bekommen. Die technische Ausstattung

gehört zu den erforderlichen Sachmitteln der MAV. Die Kosten dafür sind daher von der Dienststellenleitung zu tragen. Das gilt nach MAVO wie MVG-EKD gleichermaßen. Jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung, das an der digitalen Sitzung teilnehmen möchte, muss daher ein entsprechendes Gerät<sup>3)</sup> so rechtzeitig zur Verfügung gestellt bekommen, dass es ihm noch möglich ist, sich rechtzeitig vor der Sitzung mit dem Gerät und der Kommunikationssoftware vertraut zu machen. Hierzu gibt es mittlerweile auch eine wichtige Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg, die in diesem Heft dokumentiert und kommentiert ist.<sup>4)</sup>

Die Geräte müssen tauglich und funktionsfähig sein. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gerät oder ein Produkt eines bestimmten Herstellers besteht dagegen nicht. Weiterhin besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Geräte den Mitgliedern auf Dauer für den Zeitraum der Mitgliedschaft überlassen werden – wenn das in der Praxis auch häufig der Fall sein dürfte. Rechtlich ausreichend ist, wenn das Gerät rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt wird und anschließend wieder zurückzugeben ist.<sup>5)</sup> Ob und inwieweit ein derartiges Verfahren praktikabel ist, hängt von den individuellen Umständen in der Dienststelle oder Einrichtung ab. Es kann prognostiziert werden, dass in der Zukunft jedes Mitglied einen Anspruch auf ein entsprechendes Endgerät haben dürfte.

Wird in der Dienststelle oder Einrichtung standardmäßig eine bestimmte Kommunikationssoftware angewandt<sup>6)</sup>, kann die Mitarbeitervertretung darauf verwiesen werden, diese zu nutzen. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass kein unberechtigter Dritter Kenntnis vom Inhalt und Verlauf der Sitzungen erhalten kann. Dem dient auch das angesprochene Verbot, die Sitzungen digital aufzuzeichnen. Über die Sitzungen sind in herkömmlicher Weise schriftliche Protokolle zu erstellen.

### V. Durchführung der Sitzungen

Ob die Mitarbeitervertretung ihre Sitzungen in Präsenzform durchführt oder ausnahmsweise digital oder in Hybridform (somit in persönlicher Anwesenheit von Mitgliedern und digital zugeschalteten), steht allein in deren Ermessen. Im Bereich des MVG-EKD kommt es auf einen bestimmten Grund, warum die Sitzung digital durchgeführt werden soll, nicht an. Hier ist die Mitarbeitervertretung in ihrer Entscheidung frei, solange digitale Sitzungen die Ausnahme bleiben. Im Bereich der MAVO können digitale oder hybride Sitzungen nur durchgeführt werden, wenn „ein unabwendbares Ereignis“ eine Präsenzsitzung unmöglich macht. Hier

<sup>2)</sup> Die Regelung wurde als Entwurf am 25.03.2020 an die Diözesen geleitet und von diesen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im 2. Quartal 2020 befristet für ein oder zwei Jahre in Kraft gesetzt, vgl. stellv. Erzdiözese Freiburg, ABl. Nr. 10/2020.

<sup>3)</sup> PC, Notebook, Tablet, I-Pad usw. jeweils mit Mikrofon und Kamera.

<sup>4)</sup> Siehe LAG Berlin-Brandenburg, 14.04.2021 – 15 TaBVGa 401/21 mit Anmerkung Joussem, S. 234 ff. in diesem Heft.

<sup>5)</sup> Fey/Rehren, MVG.EKD, EL Januar 2021, § 26 Rn. 8.

<sup>6)</sup> Wie z.B. Zoom, Skype for Business oder Microsoft Teams.

wäre es sicher zukunftsorientiert, auf diese Einschränkung wie im Betriebsverfassungsgesetz und im MVG-EKD auf diese Einschränkung zu verzichten. Warum soll es künftig einer MAV im Bereich der katholischen Kirche und ihrer Caritas, die einen großen räumlichen Zuständigkeitsbereich hat, verwehrt sein, ausnahmsweise digital zu tagen, wenn den Mitgliedern dadurch erhebliche Reisezeiten erspart bleiben?

Auch die Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt werden. Gerade hierbei ist erneut zu beachten, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Jede Einflussnahme der Dienststellenleitung auf die Form der Durchführung ist eine rechtlich unzulässige Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung.<sup>7)</sup> Das gilt auch für den Fall, dass die Dienststellenleitung in ihrer Forderung oder in ihrem Wunsch nach digitalen Sitzungen auf ersparte Kosten oder den Entfall von Wegezeiten verweist. Beschließt die Mitarbeitervertretung, in hybrider Form zu tagen, liegt es in ihrem Ermessen bzw. im Ermessen ihrer Mitglieder zu entscheiden, wer in persönlicher Anwesenheit oder digital teilnimmt. Eine Einflussnahme auf diese Entscheidung durch die Dienststellenleitung ist unzulässig.

Sachverständige, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von der Mitarbeitervertretung eingeladene Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften oder Mitarbeitervertretungen sowie eingeladene Mitglieder der Dienststellenleitung können an Teilen der Sitzung wie an in Präsenzform durchgeführten Sitzungen teilnehmen.

Wird beantragt, Beschlüsse in geheimer Abstimmung zu treffen, muss das natürlich auch in digital durchgeführten Sitzungen eingehalten werden. Sollte die angewandte Kommunikationssoftware dafür keine

Möglichkeit bieten, kann eine entsprechende Abstimmungssoftware („Voting Tool“) angewandt werden.

## VI. Entsprechende Anwendung für andere Organe

Im Bereich des MVG-EKD gelten die dargestellten Möglichkeiten digitaler Sitzungen für

- die Gesamtmitarbeitervertretung,
- die Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund sowie
- den Gesamtausschuss

entsprechend, da die überwiegenden Regelungen des MVG-EKD für diese Organe „sinngemäß gelten“. Auch die Ausschüsse der Mitarbeitervertretung können ausnahmsweise digital tagen.

Für die MAVO gilt die Möglichkeit der digitalen Sitzung gleichfalls für

- die Gesamtmitarbeitervertretung und
- die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

Für diese gelten die Vorschriften nahezu der gesamten MAVO „sinngemäß“ (§ 24 Abs. 9 i.V.m. § 14 Abs. 4 MAVO).

Da für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 Abs. 5 MAVO lediglich die §§ 15 bis 20 „entsprechend gelten“ und in § 52 Abs. 3 ebenfalls nur auf die Vorschriften zur Mitarbeiterversammlung nach §§ 21, 22 verwiesen wird (nach diesen Vorschriften ist eine digitale Mitarbeiterversammlung nicht möglich), wäre faktisch für die Schwerbehindertenvertretung eine digitale Sitzung nicht möglich. Da allerdings für die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden die §§ 7 bis 20 „sinngemäß gelten“ dürfte von einer digitalen Sitzungsmöglichkeit für diese auszugehen sein.

Für den Wirtschaftsausschuss gibt es ebenfalls keine Regelung, die eine digitale Sitzung vorsehen würde.

<sup>7)</sup> Fey/Rehren, MVG.EKD, EL Januar 2021, § 26 Rn. 8.